

Aktuelle Dokumente

Herausgegeben von Professor Dr. Ingo von Münch

Vermögensbildung Vermögensverteilung

Zusammengestellt von

Peter Pulte



1973

Walter de Gruyter · Berlin · New York

ISBN 3 11 004504 4

©

Copyright 1973 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck : Druckerei Chmielorz, 1 Berlin 44

Inhalt

Einleitung	7
A. Geltendes Recht und Gesetzentwürfe	13
1. Privatisierungsgesetze am Beispiel der VW-Privatisierung	13
a) Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. 7. 1960 und 2. 8. 1966	13
b) Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. 9. 1965	19
c) Auszug aus dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 31. 7. 1970	20
2. Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes (Beteiligungslohngesetz — BLG)	21
B. Beschluß der Bundesregierung zur Vermögensbildung, Kabinettsbeschluß vom 11. Juni 1971	53
C. Stellungnahmen der Parteien	54
1. Christlich-Demokratische Union	54
a) „Wirtschaftspolitische Leitsätze der CDU“ — Düsseldorfer Leitsätze vom 15. 7. 1949 (Auszug)	54
b) „Offenburger Erklärung“ der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, beschlossen auf der Bundestagung am 9. 7. 1967 in Offenburg (Auszug)	56
c) „33 Oldenburger Thesen“ der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, beschlossen auf der Bundestagung am 6. 7. 1969 in Oldenburg (Auszug)	58
d) Beschlüsse des Deutschlandtages 1971 der Jungen Union Deutschlands zur Vermögensbildung, beschlossen auf dem Deutschlandtag, Oktober 1971 in Bremen	59

e)	„Berliner Programm — 2. Fassung“, verabschiedet auf dem 18. Bundesparteitag vom 25. bis 27. 1. 1971 in Düsseldorf (Auszug)	62
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	64
a)	Grundsatzprogramm der SPD, beschlossen vom Außerordentlichen Parteitag der SPD in Bad Godesberg vom 13. bis 15. 11. 1959 (Auszug)	64
b)	Jungsozialisten — Vermögenspolitik, beschlossen auf dem Bremer Bundeskongreß vom 11. bis 13. 12. 1970	65
c)	Wahlprogramm der SPD 1972, beschlossen vom Außerordentlichen Parteitag am 13. 10. 1972 in Dortmund (Auszug)	67
d)	Leitsätze der SPD zur Beteiligung der Arbeitnehmer am wachsenden Produktionsvermögen 1972, vorgelegt von der Kommission „Vermögensbildung“ beim Parteivorstand der SPD	68
3.	Freie Demokratische Partei	70
a)	Freiburger Thesen der F.D.P. zur Gesellschaftspolitik, beschlossen vom Bundesparteitag am 25. bis 27. 10. 1971 in Freiburg (Auszug)	70
b)	Flugblatt zur Vermögensbildung — „Vermögen bilden um frei zu sein“ Nr. 7/72	79
D.	Gewerkschaftliche Stellungnahmen	84
1.	Deutscher Gewerkschaftsbund	84
a)	Grundsatzprogramm des DGB, beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß des DGB am 21./22. 11. 1963 in Düsseldorf (Auszug)	84
b)	Vermögenspolitische Grundsatzserklärungen des DGB-Bundesvorstandes	84
c)	Referat von Heinz O. Vetter auf dem 9. Bundeskongreß des DGB am 28. 6. 1972 in Berlin (Auszug)	88
2.	Deutsche Angestellten Gewerkschaft	90
a)	Forderungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen (Auszug)	90
b)	Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik vom November 1971 (Auszug)	92
3.	Christliche Gewerkschaften Deutschland	98
a)	Eigentumsvorstellungen der Christlichen Gewerkschaften	98

E. Stellungnahmen der Arbeitgeberorganisationen	101
1. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V. (ASU) zur Vermögensbildung, April 1971	101
2. Erklärung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeit- geberverbände zur Vermögenspolitik vom 10. 11. 1972	110
F. Kirchliche Stellungnahmen	119
1. Enzyklika „Mater et Magistra“ — Über die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens (Auszug)	119
2. Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Eigentumsfrage. „Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“ vom 6. 4. 1962	124
3. Die Evangelisch-Katholische Gutachter-Denkschrift „Empfehlungen zur Eigentumsfrage“ vom Januar 1964	137
G. Das „Vierer Programm“ der parlamentarischen Staats- sekretäre	150
H. Vermögensbildungspläne — Vorstellungen und Vorschläge zu einer gerechteren Vermögensverteilung	154
1. Der „Büttner-Plan“	
a) Eigentumsstreuung über Sozialkapital	154
b) Vermögensbildung durch Umverteilung	159
2. Der „Burgbacher-Plan“ Grundsätze für die Eigentumspolitik und ihre Förde- rung	170
3. Der „Deist-Plan“ Sechs Thesen zur Vermögensbildung	172
4. Der „Ehrenberg-Plan“ Eigentumsformen und Denkmodell für eine breite Streuung des Eigentums	177
5. Der „Föhl-Plan“	
a) Koordination der Lohnpolitik und aller verteilungs- wirksamer Maßnahmen	184
b) Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu Lasten der Unternehmergewinne	189
6. Der „Gleitze-Plan“	
a) Die Bildung und Verteilung von Sozialkapital	191
b) Lohnpolitik und Vermögensverteilung	198

7. Der „Häussler-Plan“	
a) Miteigentum der Arbeitnehmer am Kapital der Wirtschaft (Auszug)	205
b) Jedem sein Eigentum — Vermögensbildung in der modernen Gesellschaft	209
8. Der „Krelle-Plan“	
Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer .	212
9. Der „Leber-Plan“	
Das Programm zur Vermögensbildung der Arbeit- nehmer im Baugewerbe	219
10. Beispiele für eine betriebliche Gewinnbeteiligung	
a) Das „Pieroth-Modell“	221
b) Das „Porst-Modell“	227

Einleitung

Zu den unabdingbaren Bestandteilen einer modernen Gesellschaftspolitik gehört eine aktive und gerechte Vermögensbildung. Die Vermögensbildung, bzw. die gerechtere Verteilung des Vermögens soll durch Reformen erreichen, daß auf dem wirtschaftlichen Sektor mehr Gerechtigkeit und weniger Machtkonzentration, auf dem individuellen Sektor hingegen mehr Mitspracherecht, persönliche Freiheit und Unabhängigkeit geschaffen wird.

Eine gerechtere Verteilung des Volkseinkommens ist nicht nur eine Frage tariflicher Lohnabsprachen, sondern auch eine Frage politischer Initiativen und gesetzlicher Regelungen. Das politische Ziel, mehr Gerechtigkeit in diesem Bereich zu schaffen, wird heute von allen Bundestagsfraktionen unterstützt, und es gibt kaum organisierte Gruppen in unserer Gesellschaft, die sich nicht zu diesem Thema geäußert haben.

Die staatlichen Maßnahmen zur Vermögensbildung lassen sich weit zurückverfolgen. Es begann mit Steuervergünstigungen nach dem 2. Weltkrieg, die jedoch Nachteile für die Bezieher kleiner Einkommen mit sich brachten. Das erste Wohnbaugesetz (1950) beabsichtigte neben dem Abbau der Wohnungsnot gleichzeitig, daß weite Kreise der Bevölkerung Einzeleigentum bilden konnten (§ 1 (2) WobauG). Das Wohnungsbauprämiengesetz vom 17. März 1952 entwickelte eine neue Form der Sparförderung in der Bundesrepublik, indem die Möglichkeit geschaffen wurde, eine Prämie für Bausparleistungen zu erhalten. Diese Prämie wurde nach dem Familienstand und der Kinderzahl gestaffelt. 1959 wurde das Sparprämiengesetz verabschiedet, das die gleichen Möglichkeiten für das Kontensparen eröffnete.

Neue Formen der Vermögensbildung für breite Schichten der Bevölkerung wurden durch die Privatisierung von Preußag, VW und VEBA geschaffen. Aus Platzmangel konnte in diese

Dokumentensammlung nur das VW-Privatisierungsgesetz mit aufgenommen werden. Auch mußten andere Gesetze bzw. Auszüge hieraus leider weggelassen werden.

Vollständig aufgenommen wurde das 3. Vermögensbildungsgesetz, in dem nicht nur die Einführung von vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (2. Vermögensbildungsgesetz) in den Tarifverträgen verankert, sondern auch eine Arbeitnehmersparzulage geschaffen wurde.

Die einzelnen Gesetze zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer und die bisherigen Maßnahmen zur Sparförderung haben die ihnen gestellte Aufgabe erfüllt. Um aber auch eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen zu schaffen, reichen diese Maßnahmen nicht aus.

Aus diesem Grunde wurde 1963 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Kommission berufen, der zum ersten Mal die Aufgabe übertragen wurde, in einem Gutachten aufzuzeigen, wie sich zur Zeit die Vermögensverhältnisse in der Bundesrepublik darstellen. Das 1968 veröffentlichte Krelle-Gutachten errechnete, daß 1,7 % der Bevölkerung 70 % des Produktivkapitals besitzen. Dieses Verhältnis hat sich nach einem neueren Gutachten des Krelle-Mitarbeiters Siebke noch verschlechtert: danach besitzen 1,7 % der Bevölkerung bereits 74 % des Produktivkapitals!

Die Richtigkeit dieser Zahlen ist in der Bundesrepublik häufig angezweifelt worden, doch geht es bei dieser Diskussion in der Regel nur um einige Zehntel Prozent. Sinn und Zweck dieser Dokumentensammlung ist es nicht zu prüfen, ob diese Zahlen stimmen, bzw. ob diese Diskussion berechtigt ist. Wichtig für diese Dokumentation ist es allerdings, daß allgemein Einigkeit darüber besteht, daß fast das gesamte Produktivvermögen sich in der Hand eines verschwindend geringen Prozentanteiles der Gesamtbevölkerung befindet.

Diese beängstigende Situation auf einem Teil des Vermögenssektors ist nur unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der unterschiedlichen Einkommensverteilung bereits vor dem 2. Weltkrieg zu verstehen.

Bei der Währungsreform 1948 waren beispielsweise 90 % aller Aktiengesellschaften in der Lage, ihr Kapital im Verhältnis

1 : 1 oder noch besser umzustellen. Die stillen und offenen Reserven verminderten die Kriegsfolgen und stellten gegenüber der Abwertungsrates von 10 : 1 bei Bargeld und Bankguthaben einen erheblichen Vorteil dar. Hinzu kamen steuerliche Vergünstigungen und erhebliche Abschreibungsmöglichkeiten.

Bedeutsam war hierbei der zwischen 1945 und 1948 geleistete Wiederaufbau und die hiermit verbundene Unterbezahlung der Arbeitnehmer. Das Produktivvermögen, das sich auf diese Weise bildete, wurde noch durch zahlreiche steuerliche Erleichterungen vermehrt, die zum Teil noch heute bestehen, obwohl sich die Situation grundlegend geändert hat. Der Zuwachs an Vermögen kumulierte dort, wo bereits große Vermögen angesammelt waren.

Die Lohnquote, als Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit zum Volkseinkommen, wuchs zwar von 1950 (58,6 %) bis 1969 (65,2 %) um 6,6 %, wenn aber der Struktureffekt beachtet und somit die Quote von 1969 um die Zunahme der Zahl der Arbeiter und Angestellten neu errechnet wird, so ist die dann entstehende Pro-Kopf-Quote in Wirklichkeit von rund 59 % auf ca. 56 % gesunken (hierzu Sozialbericht 1970, S. 12).

Obwohl der Anteil der Lohn- und Gehaltsabhängigen an der Gesamtheit der Erwerbstätigen stark anstieg — von 56,8 % (1950) auf 81,7 % (1969) — erhöhte sich der Anteil der Bruttoarbeitseinkommen am gesamten Bruttosozialprodukt nur von 45 % auf 49,2 %. Dementsprechend stieg das jährliche Durchschnittseinkommen der Abhängigen, wozu auch die Schicht der Generaldirektoren gehört, weitaus weniger stark als das der Selbständigen. Wenn hierbei berücksichtigt wird, daß zu den Selbständigen auch die kleinen und kleinsten Handwerker und Bauern gehören, sind diese Zahlen noch erschreckender.

Aus diesem Grunde kann auch auf die Dauer eine produktivitätsorientierte Lohnpolitik nicht beibehalten werden. Zwar wird dadurch der relative Abstand großer und kleiner Einkommen beibehalten, der absolute Abstand jedoch vergrößert sich unaufhörlich.

Die oben genannten Zahlen genügen, um zu zeigen, daß die Sparfähigkeit nie gleich war und es auch heute nicht ist, und daß unter diesem Gesichtspunkt mit einer größeren Gerechtigkeit auf dem Vermögenssektor nicht gerechnet werden kann. Aus grundsätzlichen Überlegungen heraus darf eine Vermögensbildung und eine gerechtere Vermögensverteilung auch nicht mit Konsumverzicht verbunden werden. Dies einmal deshalb, weil das bereits bestehende Vermögen selten durch Konsumverzicht geschaffen wurde, zum anderen weil auch die Bevölkerungsteile zu einem Vermögen gelangen sollen, die nicht in der Lage sind, ihren Minimumkonsum einzuschränken.

So sehr diese Zahlen und Tatsachen als Begründung für mehr Gerechtigkeit ausreichen, so muß letztlich jedoch die Forderung nach „Eigentum für alle“ staatspolitisch gestellt werden.

Der heutige moderne Staat hat seine Tätigkeit auf vielerlei Bereiche ausgedehnt, und diese staatliche Tätigkeit hat auch von sich aus verändernd und gestaltend auf unsere Ordnung einzuwirken. Die umfassenden Gestaltungs- und Ordnungsfunktionen müssen auch für die Besitzverhältnisse gelten, da gerade diese eine jegliche Gesellschaftsordnung maßgeblich formen. Eigentumpolitik ist ein Teil der Gesellschaftspolitik, die stets bemüht sein muß, ein Höchstmaß an Gleichheit und Gerechtigkeit zu schaffen.

Während heute in allen übrigen Bereichen der Politik ein Bewußtsein für die Notwendigkeit der Chancengleichheit besteht, wird die Ungleichheit der Besitzverhältnisse weitgehend noch als mit unserem Demokratieverständnis vereinbar empfunden. An dieser desolaten Situation haben unsere Parteien ein gehöriges Maß an Mitschuld. Es kann kein Ausbau unserer Demokratie vollzogen werden, wenn nicht auch im Bereich der Vermögensverteilung dieselben Prinzipien gelten, wie in allen anderen Bereichen der Politik.

Unter Vermögen im angesprochenen Sinne ist nicht das Vermögen zu verstehen, welches die materielle Basis bildet, sondern das Vermögen an Produktionsmittel, jenes Vermögen, welches die höchste Rendite erlangt, vom Währungsschwund nicht betroffen wird und den einzelnen Menschen vom Objekt

zum Subjekt der Entscheidungen und Verantwortung im Wirtschaftsprozess umgestaltet. So kann auch die bestehende Sparprämiengesetzgebung nicht schon als ein wirkliches Vermögensbildungsgesetz aufgefaßt werden.

In der Vergangenheit bildeten Arbeitnehmer fast nur Geldvermögen, während Arbeitgeber Produktivvermögen ansammelten. Auch dienten die bisherigen Maßnahmen zur Vermögensbildung schon von ihrer Anlage her fast ausschließlich der Bildung von Geldvermögen und langlebigen Gütern. Dieses gilt sowohl für die Spar- und Bausparprämiengesetze als auch für die Vermögensbildungsgesetze, deren Leistung vorwiegend nach den Bestimmungen der Spar- und Bausparprämiengesetze angelegt wurden.

So wurden die Investitionen der Arbeitgeber zum größten Teil von den Spareinlagen der Arbeitnehmer finanziert. Der Arbeitnehmer trug also in zweifacher Hinsicht zum Wachstum der Produktivvermögen bei: einmal durch seine Arbeit, zum anderen durch seinen Konsumverzicht.

Eine Änderung der Verhältnisse kann also keineswegs auf dem Wege des Konsumverzichts erreicht werden. Gerade die eigentumsschwachen Bevölkerungsschichten müssen Anteil an dem nicht verzehrbaren Teil des Sozialproduktes erhalten.

Aus diesem Grund muß neben dem vorhandenen Konsumlohn ein Investiv- oder Beteiligungslohn geschaffen werden. Das heißt: ein Zuschlag zum Arbeitsentgelt muß nach tariflicher Vereinbarung oder gesetzlicher Verpflichtung für den Arbeitnehmer vermögenswirksam angelegt werden. Die Realisierung der derzeitigen Gesetzgebung mag zwar vermögensbildend wirken, vermögensverteilend wirkt sie allerdings sicher nicht.

Um eine bessere und gerechtere Verteilung des Produktivvermögens zu erreichen, müssen die Arbeitnehmer direkt oder indirekt an Gewinn und Ertrag beteiligt werden. Wird ein bestimmter Prozentsatz des Gewinnes für den Arbeitnehmer vermögenswirksam in Produktivvermögen angelegt, so werden diese Beträge, die direkt bei der Einkommensentstehung ansetzen, auch vermögensumverteilend wirken.

Der Vorteil der Gewinnbeteiligung besteht in der Tatsache, daß die Arbeitnehmer durch das von ihnen geschaffene Betriebsergebnis auch an dem Vermögenszuwachs beteiligt sind. Zwar müssen noch einige Probleme, wie die der überbetrieblichen Zusammenfassung, die Errichtung von entsprechenden Fonds etc. geklärt werden, aber es handelt sich bei einer solchen Form sicher um einen Ansatz zur gleichmäßigeren Vermögensbildung. Damit ist das Problem der Vermögensumverteilung jedoch noch nicht gelöst.

Die Forderung nach einer Teilhabe am Produktivvermögen hat zur Vorlage eines Beteiligungslohngesetzes geführt (siehe Burgbacher-Plan-Gesetzentwürfe). Die Diskussion um diesen Plan, wie auch um die Vorschläge anderer Personen und Kreise ist noch nicht abgeschlossen. Soweit diese Pläne von Bedeutung sind, und es der Umfang erlaubte, sind sie mit in diese Sammlung aufgenommen worden. Sie stellen für die meisten Leser wahrscheinlich den wertvollsten Teil dieses Buches dar, da bisher eine Sammlung fehlte, die es ermöglichte, daß sich der einzelne Bürger über die Möglichkeiten und Vorschläge umfassend informiert.

A. Geltendes Recht und Gesetzesentwürfe*

1. Privatisierungsgesetze am Beispiel der VW-Privatisierung

a) Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand

Vom 21. Juli 1960**

(i. d. Fassung d. Ges. vom 2. August 1966 und 31. Juli 1970)

§ 1

Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

(1) Die Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist unverzüglich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

(2) Das Grundkapital ist unter Auflösung eines Teils der Rücklagen so festzusetzen, daß die Rücklagen in einem angemessenen Verhältnis zum Grundkapital stehen.

* Aus Raumgründen wurde davon abgesehen, folgende Teile des geltenden Rechts zur Vermögensbildung abzudrucken, die in Gesetzessammlungen leichter zugänglich sind:

1. Zweites Wohnungsbaugesetz vom 23. Juni 1965 in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I, S. 523; 1617/1858), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauprümiengesetz vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 1993): §§ 1—15, 18.
2. Zweites Wohnungsbauprümiengesetz in der Fassung vom 18. September 1969 (BGBl. I, S. 1678), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I, S. 925).
3. Spar-Prümiengesetz in der Fassung vom 23. August 1972 (BGBl. I, S. 1539).
4. Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I, S. 930).

** Abdruck nach BGBl. I, Nr. 39 v. 27. 7. 1960, S. 585.

„(3) Die Aktien der Gesellschaft dürfen nicht auf einen höheren Nennbetrag als einhundert Deutsche Mark und nicht auf Namen lauten.“¹

(4) Im übrigen finden auf die Umwandlung der Gesellschaft die §§ 269 bis 276 des Aktiengesetzes Anwendung.

§ 2

Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung

(1) Gehören einem Aktionär Aktien im Gesamtnennbetrag von mehr als dem fünften Teil des Grundkapitals, so beschränkt sich sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die Aktien im Gesamtnennbetrag des zehntausendsten Teils des Grundkapitals gewähren².

(2) Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung des Aktionärs innehat. Ist ein Unternehmen Aktionär, so rechnen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen, oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen innehat.

(3) Zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung dürfen Aktien der Gesellschaft nicht übertragen werden. Die Rückforderung verbotswidrig übertragener Aktien ist ausgeschlossen.

§ 3

Vertretung bei der Stimmrechtsausübung

(1) Niemand darf das Stimmrecht im eigenen Namen für Aktien ausüben, die ihm nicht gehören. Wer das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm nicht gehören, bedarf, sofern er nicht gesetzlicher Vertreter des Aktionärs ist, einer schriftlichen Vollmacht des Aktionärs. Die Vollmacht gilt nur jeweils für die

¹ lt. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 2. August 1966 (BGBl. I, Nr. 34 v. 6. 8. 1966, S. 461).

² Geändert lt. Gesetz v. 31. Juli 1970, Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (BGBl. I, Nr. 75 v. 4. 8. 1970, S. 1149).

nächste Hauptversammlung; die Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.

(2) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, kann Personen, die nicht seine Angestellten sind, Untervollmacht nur erteilen, wenn die Vollmacht dies ausdrücklich vorsieht und er am Ort der Hauptversammlung weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung hat.

(3) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, darf das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nur ausüben, wenn der Aktionär ihm gleichzeitig mit der Vollmacht schriftlich Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat. Bei der Einholung von Vollmacht und Weisungen hat er dem Aktionär die Tagesordnung und etwaige Vorschläge der Verwaltung für die Abstimmung mitzuteilen.

(4) Wer Aktionäre vertritt, hat der Gesellschaft eine alphabetisch geordnete Liste der von ihm vertretenen Aktionäre mit der Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts und des Betrages der Aktien und der Stimmen jedes vertretenen Aktionärs zu überreichen. Die Liste ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; sie ist dem Teilnehmerverzeichnis als Anlage beizufügen. In das Teilnehmerverzeichnis (§ 110 des Aktiengesetzes) ist nur der Vertreter aufzunehmen; er hat den Betrag und die Gattung der Aktien, die ihm nicht gehören, sowie die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben.

(5) Niemand darf in der Hauptversammlung das Stimmrecht für mehr als den fünften Teil des Grundkapitals ausüben. Die Beschränkung auf diesen Höchstbetrag gilt nicht für Aktien der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen².

§ 4

Verfassung der Gesellschaft

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören.

² Vgl. Fußnote 2 auf Seite 14.

(2) Die Errichtung und die Verlegung von Produktionsstätten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(3) Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach dem Aktiengesetz eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, bedürfen einer Mehrheit von mehr als vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.

§ 5

Verkaufspflicht

Die Bundesregierung hat Aktien im Gesamtnennbetrag von sechzig vom Hundert des Grundkapitals nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 zu veräußern. Sie hat die Aktien für die Dauer von zwei Monaten zunächst den in §§ 6 und 7 bezeichneten Personen anzubieten. Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes setzt den Veräußerungskurs fest.

§ 6

Verkauf mit Sozialrabatt

(1) Erwirbt eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und bei Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, auf Grund des Angebots nach § 5 Satz 2 von der Bundesrepublik Deutschland Aktien bis zum Gesamtnennbetrag von fünfhundert Deutsche Mark, so erhält sie auf den Kaufpreis einen Nachlaß

a) von zwanzig vom Hundert, wenn sie unverheiratet ist und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1959

6 000 DM,

sie verheiratet ist und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 1959

12 000 DM,

b) von zehn vom Hundert, wenn sie unverheiratet ist und ihr steuerpflicht. Jahreseinkommen 1959

8 000 DM,

sie verheiratet ist und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 1959

16 000 DM

nicht überstiegen hat.

(2) Hat der Erwerber mehr als zwei Kinder (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes), die bei Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich der nach Absatz 1 zu gewährende Nachlaß um fünf vom Hundert.

(3) Soweit in dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen Zuschläge und Beihilfen für Kinder enthalten sind, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden, bleiben sie bei der Feststellung des Einkommens unberücksichtigt.

§ 7

Verkauf an die Belegschaft

Ist der Erwerber Arbeitnehmer der Gesellschaft, so erhält er unter den Voraussetzungen des § 6 den dort vorgesehenen Nachlaß auf den Kaufpreis beim Erwerb von Aktien bis zum Gesamtnennbetrag von eintausend Deutsche Mark. Die Kaufanträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft sind vorweg zu berücksichtigen.

§ 8

Allgemeiner Verkauf

(1) Nach Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist sind die nicht nach den §§ 6 und 7 veräußerten Aktien für die Dauer von zwei Monaten allgemein zum Kauf anzubieten. An den einzelnen Erwerber dürfen höchstens Aktien im Gesamtnennbetrag von eintausend Deutsche Mark veräußert werden. Die nach den §§ 6 und 7 erworbenen Aktien sind hierbei anzurechnen.

(2) Kaufanträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft sind vorweg zu berücksichtigen.

§ 9

Börsenzulassung, Verkauf an der Börse

(1) Nach Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist ist unverzüglich die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel zu beantragen; § 41 des Börsengesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Soweit die nach § 5 zu veräußernden Aktien nicht nach den §§ 6 bis 8 veräußert worden sind, hat die Bundesregierung sie entsprechend der Börsennachfrage zu veräußern.

§ 10

Sperrfrist

Veräußert ein Erwerber, dem nach den §§ 6 und 7 ein Nachlaß auf den Kaufpreis gewährt worden ist, die Aktien vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Ende der in § 5 bezeichneten Frist, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des gewährten Nachlasses zu leisten.

§ 11

Anwendbarkeit des Spar-Prämiengesetzes

Aufwendungen für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft bei ihrer ersten Veräußerung durch die Bundesrepublik Deutschland gelten als Aufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Spar-Prämiengesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241).

§ 12

Ermächtigungen

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Gewährung und zur Nachzahlung des gemäß den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 10 zu gewährenden Kaufpreinsnachlasses zu erlassen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**b) Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
Vom 6. September 1965***

(Auszug)

§ 38

**Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der
Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in private Hand**

(1) § 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I, S. 585) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Niemand darf das Stimmrecht im eigenen Namen für Aktien ausüben, die ihm nicht gehören. Wer das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm nicht gehören, bedarf, sofern er nicht gesetzlicher Vertreter des Aktionärs ist, einer schriftlichen Vollmacht des Aktionärs. Die Vollmacht gilt nur jeweils für die nächste Hauptversammlung.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vollmacht und Weisungen dürfen frühestens mit den Mitteilungen nach § 128 des Aktiengesetzes eingeholt werden.“

4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vollmachtsurkunde muß den Namen, den Wohnort sowie den Betrag der Aktien und der Stimmen des vertretenen Aktionärs enthalten. Der Vertreter hat die Vollmachtsurkunden der von ihm vertretenen Aktionäre alphabetisch geordnet der Gesellschaft vorzulegen. Die Vollmachtsurkunden sind in der Hauptversammlung vor der ersten Abstimmung zur Einsicht für alle Teilnehmer auszulegen. In das Teilnehmerverzeichnis (§ 129 des Aktiengesetzes) ist nur der Vertreter aufzunehmen; er hat den Betrag und die Gattung der Aktien, die ihm nicht gehören, sowie die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben.“

* Abdruck nach BGBl. I, Nr. 48 v. 11. 9. 1965, S. 1185.

ben. Die Gesellschaft hat die Vollmachtsurkunden drei Jahre nach der Hauptversammlung aufzubewahren; ist bei Ablauf der Frist eine Klage auf Anfechtung eines in der Hauptversammlung gefaßten Beschlusses rechthängig, so verlängert sich die Frist, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist oder sie sich auf andere Weise endgültig erledigt hat. Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in die Urkunden zu gewähren.“

(2) Die in den bisherigen Hauptversammlungen der Volkswagenwerk AG überreichten Listen der vertretenen Aktionäre sind drei Jahre nach der jeweiligen Hauptversammlung aufzubewahren; ist bei Ablauf der Frist eine Klage auf Anfechtung eines in der Hauptversammlung gefaßten Beschlusses rechthängig, so verlängert sich die Frist, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist oder sie sich auf andere Weise endgültig erledigt hat. Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in die Listen zu gewähren.

c) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand

Vom 31. Juli 1970*

(Auszug)

3. Die §§ 5 bis 12, 13 Satz 2 werden gestrichen. Die Bestimmungen der Satzung der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft, die dem bisher geltenden Wortlaut der durch Satz 1 Nr. 1 und 2 geänderten Vorschriften entsprechen (§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 1) werden unwirksam, soweit sie von dem geänderten Wortlaut abweichen; die Bestimmungen der Satzung, die den durch Satz 1 Nr. 1 und 2 gestrichenen Vorschriften des in Satz 1 genannten Gesetzes entsprechen (§ 24 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2) werden unwirksam.

(2) Für eine Hauptversammlung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, bleibt es bei § 3 Abs. 5 des in Absatz 1 genannten Gesetzes in der bisher geltenden Fassung,

* Abdruck nach BGBl. I, Nr. 75 v. 4. 8. 1970, S. 1149.

wenn die Hauptversammlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen worden ist.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 auch im Land Berlin.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes* (Beteiligungslohngesetz — BLG)

A. Problem

Die bisherigen Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung, insbesondere die Prämien- und Vermögensbildungsgesetze, haben den Arbeitnehmern zwar eine beachtliche Steigerung ihrer Ersparnisbildung ermöglicht. Jedoch sind diese gesetzlichen Möglichkeiten nicht genug genutzt worden, um die zwei wesentlichen Ziele einer in die Soziale Marktwirtschaft eingebetteten Vermögenspolitik zu verwirklichen, nämlich

- erstens, allen Schichten der Bevölkerung die Bildung von Vermögen zu ermöglichen,
- und zweitens, die unselbständig Tätigen nicht nur an der Geldersparnis, sondern auch am Produktivvermögen in der Wirtschaft zu beteiligen.

B. Lösung

Die bestehenden Ungleichgewichte in der Verteilung des Produktivvermögens können dadurch abgebaut werden, daß auch die unselbständig Tätigen am Zuwachs des Produktivvermögens beteiligt werden und dadurch am Ertrags- und Wertzuwachs der expandierenden Wirtschaft teilhaben.

Der vorliegende Entwurf sieht deshalb einen gesetzlichen Beteiligungslohn vor, d. h. ausnahmslos alle unselbständig Beschäftigten erhalten vermögenswirksame Leistungen, die zweck-

* Abdruck nach Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drucksache VI/616.

gebunden in Beteiligungswerten anzulegen sind. Diese Leistungen können auch auf Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen. Eine Anlage dieser vermögenswirksamen Leistungen in Beteiligungswerten ist unverzichtbar; dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und Preisstabilität geleistet und außerdem dazu beigetragen, die Finanzstruktur der Unternehmen zu verbessern.

Für die vermögenswirksamen Leistungen wird den Arbeitnehmern eine einheitliche Vermögensbildungszulage gewährt. Das System der Vermögensbildungszulage wird — anstelle der bisherigen Befreiung von Steuern und Sozialabgaben — auch in das Zweite Vermögensbildungsgesetz übernommen, das im übrigen unberührt bleibt.

Mittel- und Kleinbetriebe erhalten für die gesamten von ihnen aufbrachten vermögenswirksamen Leistungen steuerliche Vergünstigungen. Selbständige bis zu einem bestimmten Jahreseinkommen werden in diesem Gesetzentwurf erstmals in die Förderung der Vermögensbildung einbezogen und erhalten dieselben Vergünstigungen wie Arbeitnehmer.

Durch eine Reihe unterstützender Maßnahmen wird das Beteiligungslohngesetz zu einem praktikablen und sofort wirksamen vermögenspolitischen Instrument ausgebaut und dadurch zu einem in sich geschlossenen und umfassenden Gesamtkonzept der Vermögensbildung abgerundet.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgenden Maßnahmenkatalog:

1. Neuemissionen von Aktien, die an den begünstigten Personenkreis verkauft werden, werden hinsichtlich der Dividenden dem Fremdkapital steuerlich gleichgestellt.

2. Für diese Neuemissionen wird die Gesellschaftsteuer gesenkt.

3. Es sind steuerliche Anreize für die breite Streuung bisher „eingefrorener“ Aktienbestände und zur Verwendung der Veräußerungsgewinne in zukunftsorientierten Wachstumsinvestitionen vorgesehen.

4. Jedem Unternehmen wird es unabhängig von seiner Rechtsform ermöglicht, seinen Arbeitnehmern Beteiligungswert-

te (nicht nur eigene Aktien und auch nicht nur Aktien) zu einem Vorzugskurs zu geben.

5. Die aktienrechtlichen Bestimmungen für Kapitalerhöhungen werden erleichtert.

C. Alternativen

Keine, die gewährleistet, daß alle unselbständig Beschäftigten am Produktivvermögen in der Wirtschaft beteiligt werden.

D. Kosten

Der gesetzliche Beteiligungslohn bringt je Arbeitnehmer eine geringere Belastung als der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Dritten Vermögensbildungsgesetzes (Bundestagsdrucksache VI/601). Eine Mehrbelastung ergibt sich nur dadurch, daß — anders als im Regierungsentwurf — alle Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen erhalten. Das wiederum ist das Ziel des Gesetzes.

Dem Kreislauf der Wirtschaft wird kein Eigenkapital entzogen. Für die Maßnahmen zur Verbreiterung des Angebotes an Beteiligungswerten sind keine oder nur unbedeutende Steuerzufälle anzusetzen.

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes
(Beteiligungslohngesetz — BLG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Beteiligungslohn

§ 1

Grundsatz

Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Wirtschaft wird durch vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber nach diesem Gesetz gefördert.

§ 2

Begünstigter Personenkreis

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

a) für vermögenswirksame Leistungen juristischer Personen an Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,

b) für vermögenswirksame Leistungen von Personengesamtheiten an die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps.

§ 3

Anlagekatalog

Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt zum Erwerb von

a) Aktien, Kuxen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Optionsscheinen und Gewinnschuldverschreibungen (Beteiligungswerte), die von Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden,

b) Beteiligungswerten am Kapital eines ausländischen Unternehmens, das zu demselben Konzern gehört, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

c) Anteilscheinen an einem Sondervermögen (Investmentzertifikate), die von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds) im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden. Das Sondervermögen darf nicht weniger als 60 vom Hundert Beteiligungswerte im Sinne von Buchstabe a und